

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Redaktions- und Fernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzureichen. Anzeigergebühren die gespaltene Grundzeile 10 Pfennig. — Bestellungspreis für das Vierteljahr 30 Pfennig, durch die Post 50 Pfennig

Nr 7

Sonnabend, den 18. Februar

1911

Verfügungen des Königl. Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Reichsviehseuchengesetz der

am 21. Februar 1911 in Groß Wartenberg anstehende Viehmarkt ganz untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die in Groß Wartenberg angrenzenden Guts- und Gemeindebezirke.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für den untersagten Viehmarkt dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß Wartenberg, den 8. Februar 1911.

Der Königl. Landrat, von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Nieder Stradam festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

I Sperrbezirk:

Der Guts- u. der Gemeindebezirk Nieder Stradam haben als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in meiner Anordnung betreffend Maßregeln gegen die

Maul- u. Klauenseuche, vom 2. Dezember 1910, (Kreisblatt Seite 539/540) unter I getroffenen Anordnungen.

II. Beobachtungsgebiet:

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die bereits anderen Beobachtungsgebieten zugewiesenen Guts- und Gemeindebezirke Kunzendorf, Schleise, Peterhof, Ober Stradam, Mittel Stradam und Neu Stradam angehören.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 unter II. getroffenen Anordnungen.

Der Guts- u. der Gemeindebezirk Nieder Stradam scheiden aus dem durch meine Anordnungen vom 2., 12. und 16. Dezember 1910 gebildeten Beobachtungsgebieten aus, da sie jetzt den Sperrbezirk bilden.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirklicht ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. nach § 148 Absatz 1, Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden des Sperrbezirks dürfen Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1911.

Der Königl. Landrat.
von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Freistellers Franz Drobniša zu Goschützhammer festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juni 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk:

Der Gemeindebezirk Goschützhammer hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in meiner Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 539/540) unter I getroffenen Anordnungen.

II. Beobachtungsgebiet:

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die bereits anderen Beobachtungsgebieten zugewiesenen Guts- und Gemeindebezirke Goschütz-Neudorf, Sacrau, Lassitzen, Drungawe, Domaslawitz, Goschütz, Mutschitz, Alt Festsberg, Klein Gahle und die Stadt Festsberg angehören. Die Kolonie Poremben bleibt von dem Beobachtungsgebiet ausgeschlossen.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 unter II. getroffenen Anordnungen.

Der Gemeindebezirk Goschützhammer scheidet aus den durch meine Anordnungen vom 24., 26. und 30. Januar 1911 gebildeten Beobachtungsgebieten aus, da er jetzt den Sperrbezirk bildet.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden des Sperrbezirks dürfen Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und

werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1911.
Der Königliche Landrat.
von Busse.

Unter dem Viehbestande des Freistellers Kademacher zu Dlschoffe ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Auf das Seuchengehöft des Freistellers Kademacher finden gemäß meiner Anordnung vom 30. Januar d. Jz. (Kreisblatt Seite 47) die unter I meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 539/540) für Seuchengehöfte erlassenen Anordnungen Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 10. Februar 1911.
Der Königliche Landrat.
von Busse.

Unter dem Viehbestande des Freistellenbesizers, Gemeindevorstehers Heinrich Horn II. zu Dlschoffe ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Auf das Seuchengehöft des Freistellenbesizers Heinrich Horn II. finden gemäß meiner Anordnung vom 30. Januar d. Jz. (Kreisblatt Seite 47) die unter I meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 539/540) für Seuchengehöfte erlassenen Vorschriften Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 15. Februar 1911.
Der Landrat.
von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

In Langenthal Kreis Kempen ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 u. der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 wird für den Gutsbezirk Bralin und für die Gemeindebezirke Bralin und Klein Friedrich-Labor bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

Die vorstehend aufgeführten Guts- und Gemeindebezirke bilden ein Beobachtungsgebiet. Für dasselbe gelten die in meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 539/540) unter II getroffenen Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des

Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes dürfen Ursprungszeugnisse nur für solches Klauenvieh ausstellen, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die genaue Befolgung dieser Anordnung mit zu überwachen.

Die Bezirksgendarmen haben dies gleichfalls zu tun.

Groß Wartenberg, den 16. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.
von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln degegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Scholtseipächters Bruno Krause zu Mutschlitz festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Der Guts- und der Gemeindebezirk Mutschlitz haben als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in meiner Anordnung betreffend Maßregeln, gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 539/540) unter I getroffenen Anordnungen.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die Guts- und die Gemeindebezirke Groß Schönwald, Klein Schönwald und Sandraschütz und die bereits anderen Beobachtungsgebieten zugewiesenen Guts- und Gemeindebezirke Gochütz, Klein Gahle, Alt Festsberg und die Stadt Festsberg angehören.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 unter II getroffenen Bestimmungen.

Der Guts- und der Gemeindebezirk Mutsch-

litz scheiden aus dem durch meine Anordnungen vom 26. Januar d. Js., vom 30. Januar d. Js. und vom 13. Februar d. Js. (Kreisblatt Seite 34 und 78) gebildeten Beobachtungsgebieten aus, da sie jetzt den Sperrbezirk bilden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, bezw. nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden des Sperrbezirks dürfen Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen und die Ortsbehörden des Beobachtungsgebietes nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir genehmigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß Wartenberg, den 16. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.
von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche in Eichgrund ist erloschen und wird der durch meine Anordnung vom 5. Januar 1911 (Kreisblatt Seite 3) aus dem Gutsbezirk Eichgrund gebildete Sperrbezirk aufgehoben.

Der Gutsbezirk Eichgrund wird wegen der in Dalbersdorf noch herrschenden Maul- und Klauenseuche dem durch meine Anordnung vom 16. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 583) gebildeten Beobachtungsgebiet wieder zugewiesen und gelten für denselben die in meiner Anordnung vom 2. Dezember 1910 (Kreisblatt Seite 539/540) unter II getroffenen Bestimmungen.

Die Sperre des durch das Dominialgehöft Eichgrund führenden öffentlichen Weges wird aufgehoben.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 14. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.
von Busse.

Die Kolonie Forenben scheidet aus den durch meine Anordnungen vom 26. und 30. Januar 1911 (Kreisblatt Seite 34 und 47) gebildeten Beobachtungsgebieten aus.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1911.

Der Königliche Landrat, von Busse.

Unter dem Rindviehbestande des Domini-
ums Zantoch Kreis Pels, ist die Maul- und
Klauenfeuche ausgebrochen.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1911.

In Strieje, Groß Schwundwig und Pu-
ditich, Kreis Trebnitz, ist die Maul- und Klau-
enfeuche ausgebrochen.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend den
Verkehr mit Schweinen.

Wegen der starken Verbreitung der Maul-
und Klauenfeuche in mehreren Verwaltungsbe-
zirken, ihrer wiederholten Einschleppung in den
Regierungsbezirk Breslau und der Gefahr ihrer
Weiterverbreitung wird auf Grund der §§ 17 bis
20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai
1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung
von Viehfeuchen, der §§ 7, 23 und 24 des da-
zu erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes
vom 12. März 1881/18. Juni 1894, sowie des
§ 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni
1895 mit Genehmigung des Herrn Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den
Umfang des Regierungsbezirks Breslau bis auf
weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Schweine dürfen aus Orten außerhalb der
Provinz Schlesien in den Regierungsbezirk Bres-
lau nur mit der Eisenbahn eingeführt werden
und sind bei oder nach der Entladung durch den
beamteten Tierarzt zu untersuchen. Die Ent-
fernung der Schweine von der Bahnhofstrampe
darf nicht erfolgen, bevor diese Untersuchung
stattgefunden und die Unverdächtigkeit der Tiere
ergeben hat.

Der Besitzer oder Führer des Schweine-
transports hat den Kreisierarzt von dem be-
vorstehenden Eintreffen der untersuchungspflichti-
gen Schweine rechtzeitig — spätestens 12 Stun-
den vor dem Eintreffen — Kenntnis zu geben.

§ 2.

Die eingeführten Schweine sind am Be-
stimmungsorte in abgesonderten, von der Polizei-
behörde vorher genehmigten Stallräumen un-
terzubringen und für die Dauer von fünf Ta-
gen — vom Eintreffen am Standort an gerechnet
— der polizeilichen Beobachtung mit der Wir-
kung zu unterstellen, daß ein Wechsel des Stand-
ortes der Tiere nicht stattfinden darf. Während
der Beobachtungszeit dürfen die zu dem Transport
gehörenden Schweine die Beobachtungsräume
nicht verlassen und nicht verkauft werden. Frem-
den Personen ist während dieser Zeit der Zu-
tritt zu den Schweinen nicht gestattet. Die Aus-
fuhr der Schweine zur sofortigen Abschachtung

ist jedoch während der Beobachtung unter den
für Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Be-
stimmungen mit polizeilicher Erlaubnis ge-
stattet.

Die Genehmigung zur Benutzung eines
Stallraumes als Beobachtungsraum ist bei der
Ortspolizeibehörde rechtzeitig — spätestens 5 Ta-
ge vor dem Eintreffen des Transportes — ein-
zuholen.

Die Ueberführung der Schweine von der Ei-
senbahntladestelle zum Beobachtungsraum des
Bestimmungsortes darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 3.

In dem Gehöft, in dem die Schweine der Be-
obachtung unterstellt werden sollen (§ 2), darf
zur gleichen Zeit immer nur ein Transport von
Schweinen zur Beobachtung untergebracht sein.

Nach jeder Benutzung sind die Beobachtungsräume
von Streu und Dünger gründlich zu rei-
nigen, mit heißer Seifen- oder Sodalauge aus-
zuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 4.

Nach Ablauf der fünftägigen Frist sind die
der Beobachtung unterliegenden Schweine noch-
mals amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die
Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere er-
gibt, so ist die Beobachtung aufzuheben. Bei
Händlerschweinen ist das Ergebnis der Unter-
suchung in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 5.

Für die zum Zwecke sofortiger Abschachtung
in öffentliche Schlachthäuser gemäß § 1 einge-
führten oder auf Schlachtviehmärkte aufgetrie-
benen Schweine greifen unbeschadet etwaiger auf
Grund anderer Anordnungen erforderlicher Be-
schränkungen die Vorschriften über die abge-
sonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobach-
tung nicht Platz.

Die auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen
Schweine dürfen jedoch von den Schlacht-
viehmärkten nur zur Schlachtung oder zum
Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abge-
trieben werden.

§ 6.

Die Kosten der tierärztlichen Untersuchungen
von Händlern oder Unternehmern einge-
führten Schweine haben die Händler und Un-
ternehmer zu tragen. Die Kosten der Unter-
suchung der von Privatpersonen (Landwirten,
Züchtern, Kästern) zu eigenem Bedarf einge-
führten Schweine trägt die Staatskasse.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verord-
nung werden, sofern nicht nach § 328 des Straf-
gesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, auf
Grund der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom
23. Juni 1880/1. Mai 1894, bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem 20. Februar 1911 in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die bestehende Seuchengefahr beseitigt ist.
Breslau, den 10. Februar 1911.

Der Regierungspräsident
gez. von Baumbach.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Ueber die an die Lage u. an die Beschaffenheit der Stallräume zu stellenden Ansprüche werden die Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher Auskunft erteilen. Ich empfehle, vor der Einrichtung der Stallräume sich an diese zu wenden.

Ferner weise ich darauf hin, daß außer den Händlern auch Privatpersonen (Landwirte, Züchter und Mäster) Schweine unter den gleichen Vorschriften aus der Provinz Posen oder aus anderen Provinzen einführen dürfen.

Die Landespolizeilichen Anordnungen vom 7. November 1910 (Kreisblatt Seite 520/521), 11. Januar 1910 (Kreisblatt Seite 71/73) 13. Juli 1898 (Amtsblatt Seite 269) sowie die Anordnung betreffend das Verbot des Hausierhandels mit Schweinen und Geflügel werden durch die neue Anordnung nicht berührt.

Die Ortsbehörden haben obige Anordnung und das Vorstehende bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 14. Februar 1911.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird der für den 28. Februar 1911 in Bernstadt angelegte Viehmarkt verboten.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Dels, den 4. Februar 1911.

Der Königliche Landrat
gez. Graf Koszoth.

Der bisherige Fleischbeschaubezirk und Trichinenbeschaubezirk Alt Festenberg (Nr. 25 der Nachweisung der Fleischbeschaubezirke, Kreisblatt für 1903 Seite 176) wird aufgelöst.

Die Gemeinde Alt Festenberg ist in Folge ihrer Eingemeindung in die Stadt Festenberg bereits ausgeschieden und dem Fleischbeschaubezirk und den Trichinenbeschaubezirken der Stadt hinzugezogen.

Der Gutsbezirk Alt Festenberg wird dem Fleischbeschaubezirk und den Trichinenbeschaubezirken der Stadt Festenberg zugeschlagen.

Die Guts- und Gemeindebezirke Groß Gafels und Müschlitz werden dem Fleischbeschaubezirk und dem Trichinenbeschaubezirk Gochwitz zugeschlagen.

Die Ortsbehörden der in Betracht kommenden Guts- und Gemeindebezirke haben dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Groß Wartenberg, den 11. Februar 1911.

Die Besitzer von Obstgärten und Baumanlagen im hiesigen Kreise werden im Anschluß an die Verordnung der Königlichen Regierung vom 27. September 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 352) hierdurch aufgefordert, das Kaupen der Bäume bis zum 15. März d. Js. durchzuführen, widrigenfalls die durch § 368 Abs. 2 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen eintritt.

Diese Aufforderung ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Bezirksgendarmen haben darauf zu achten daß überall gründlich getaupt wird.

Die Säumnigen sind zur Bestrafung anzuzeigen.

Groß Wartenberg, den 14. Februar 1911.

Der Rittergutsbesitzer Zychi in Wielencin beabsichtigt den Bau und Betrieb einer Privatanschlußbahn am Bahnhof Bralin. Die Bahn wird mit den Gleisen der Hauptbahn in unmittelbarer Verbindung stehen und für den Betrieb mit Maschinen eingerichtet werden. Es ist eine nutzbare Gleislänge von 80 m angenommen.

Der Entwurf hierzu nebst dem Erläuterungsbericht liegt vom 22. Februar 1911 ab während 14 Tagen in dem Bureau des Herrn Amtsvorstehers zu Bralin zur Einsicht aus und können während dieser Zeit Einsprüche bei mir schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1911.

Betrifft Einreichung der Zu- und Abgangslisten über Einkommen und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgänge für das 2. Halbjahr des Steuerjahres 1910.

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge an Einkommen- und Ergänzungssteuer seitens der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises geführten Kontrollen (zu vergl. die diesseitige Kreisblattverfügung vom 21. Mai 1895 Nr. 21 S. 284 und 285) haben die genannten Behörden unter Zuziehung der Hebelisten die Zu- und Abgangslisten nach den Mustern 26 und 27 auf Grund des Artikels 88 der ministeriellen Ausführungs-Anweisung

zum Einkommen- und Ergänzungssteuer-Gesetz vom 25. Juli 1906 — abgedruckt in der Extrabeilage zu Stück 39 des Regierungsamtsblattes für 1906 — aufzustellen.

Die Formulare zu den Zugangslisten werden in der Großen Buchdruckerei zu GroßWartenberg unter Formular-Nummer 130, die Abgangslisten unter Nummer 131 vorrätig gehalten.

2. Die Listen sind spätestens bis zum 1. März d. J. in einfacher Ausfertigung an mich einzureichen und erwarte ich genaue Innehaltung dieses Termins.

Die Erstattung von Negativanzeigen für den Fall, daß Zu- und Abgänge bei diesen Steuern nicht vorgekommen sind, ist nicht erforderlich.

3. Die Zu- und Abgänge von Zensiten mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark sind in die Zu- bzw. Abgangslisten 1, dagegen die Zu- und Abgänge von Zensiten mit Einkommen von mehr als 3000 Mark in die besonders zu fertigenden Zu- und Abgangslisten 2 einzutragen und zwar möglichst deutlich und nicht beengt.

Nur solche Zu- und Abgänge haben in den Listen Aufnahme zu finden, welche von mir bereits festgesetzt worden sind.

4. Der Wortlaut der aufgenommenen Zu- und Abgänge muß genau mit dem Wortlaut übereinstimmen, welcher in den von mir festgesetzten Kontrollauszügen enthalten ist. Diejenigen Listen welche hiervon abweichen, werden zur Berichtigung zurückgesandt werden.

5. Sollten in einzelnen Gemeinden Zu- oder Abgänge an Staatssteuern vorgekommen sein, bezüglich deren ein Kontrollauszug zur diesseitigen Prüfung noch nicht vorgelegen hat, so sind die betreffenden Auszüge nebst den erforderlichen Belegen unverzüglich an mich einzusenden, damit diese Zu- und Abgänge auch noch in die Zu- und Abgangslisten aufgenommen werden können.

6. Die auf dem Titelblatte der Abgangsliste befindliche Bescheinigung ist vom Guts- bzw. Gemeindevorsteher an vorgeschriebener Stelle unterschriftlich zu vollziehen.

7. Ich ersuche um genaueste Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, damit unnützes Schreibwerk vermieden wird.

8. Etwaige Ausfallisten sind in zweifacher Ausfertigung bis zum 3. März cr. der Kreis-Kasse hieselbst vorzulegen. Die Formulare hierzu werden ebenfalls in der hiesigen Druck-

erei vorrätig gehalten und zwar unter Formular-Nummer 45.

Groß Wartenberg, den 9. Februar 1911.
Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Betrifft Herbstbullen-Nachförderung

in den Ortschaften des Körbezirks II, die z. Zt. der Herbstförderung nicht berücksichtigt werden konnten, da sie wegen Maul- und Klauenseuche gesperrt waren.

Die Körtermine finden im Körbezirk II statt:

Donnerstag, den 23. Februar 1911 vormittags 8 1/2 Uhr in Honig, vormittags 11 Uhr in Neuhütte.

An allen Musterungsorten finden die Fördungen wegen des Einbrennens des Körzeichens in möglichster Nähe der Schmiede statt, falls nicht ein anderer Ort besonders angegeben ist.

Die Herren Gemeindevorsteher der Körorte haben den Platz der Föderung zu bestimmen und den betreffenden Schmiedemeister zu veranlassen, helles Feuer bereit zu halten. Die zur Föderung zu stellenden Bullen sind mit Nasenringen zu versehen.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, Vorstehendes sofort in geeigneter Weise bekannt zu machen und die Besitzer, deren Bullen gefört werden sollen, aufzufordern, letztere pünktlich an Ort und Stelle vorzuführen zu lassen.

Die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, aus welchen Bullen zur Föderung gebracht werden, haben im Termine selbst zu erscheinen, oder sich im Behinderungsfalle durch einen Gerichtsmann vertreten zu lassen.

Ich mache noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß die wegen der zur Zeit herrschenden Maul- und Klauenseuche getroffenen Anordnungen genau befolgt werden müssen.

Groß Wartenberg, den 13. Februar 1911.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Mit der Erledigung meiner Kreisblattverfü- gung vom 12. Januar 1911 Kreisblatt Seite 15, betreffend Berichtigung und Auslegung der Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder und Er- stattung der vorgeschriebenen Anzeige ist noch ein großer Teil der Herren Gemeindevorsteher im Rückstande.

Die Säumigen werden hiermit an baldige Erledigung erinnert.

Groß Wartenberg, den 15. Februar 1911.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Seit längeren Jahren läßt die Landwirtschaftskammer sich die Ausbildung auch der weiblichen Landjugend in hauswirtschaftlicher Hinsicht angelegen sein. Diesem Zwecke dienen in erster Linie die von ihr unterhaltenden 4 landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen in Neustädtel, Kreis Freystadt Nieder Schl., Grottkau, Bolkenshain und Bernstadt Kreis Dels. In ihnen soll jungen Mädchen aus ländlichen Kreisen nach beendigter Schulzeit entsprechender Fortbildungsunterricht erteilt und alle jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die sie befähigen, dereinst einen ländlichen Haushalt zu führen.— Die Dauer des Kurses beträgt ein Jahr, der Pensionspreis einschließlich des Schulgeldes für Töchter von Besitzern oder Pächtern land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke (auch ehemaligen) sowie von Beamten und Angestellten im land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe (auch ehemaligen) 400 Mk., für andere 450 Mark.— Die Aufnahme neuer Schülerinnen findet zu Ostern statt. Die Schülerinnen erhalten bei ihrer Entlassung über ihr Betragen, ihren Fleiß und ihre Leistungen einen Ausweis.

Anmeldungen zu dem im April 1911 beginnenden nächsten Kursus sind tunlichst schon jetzt an die Schulpflichterinnen zu richten, die auch jede gewünschte Auskunft gern erteilen.

Für würdige und bedürftige Schülerinnen stehen Stipendien zur Verfügung.

Der Königliche Landrat. von Busse.

Diejenigen Guts- und Gemeindebezirke, welche bisher das Ueberweisungsporto für das Kreisblatt für 1911 noch nicht bezahlt haben, werden ergebenst benachrichtigt, daß die Einziehung des entfallenden Betrages von Mk. 1 nebst 25 Pf. Kosten durch Postnachnahme am Montag, den 20. Februar erfolgt.

An diesem Tage wird den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen also durch die Post eine Quittung über

Mk. 1,25

vorgelegt werden, um deren Einlösung ergebenst ersucht wird.

Groß Wartenberg, den 17. Februar 1911.
Kreisblattexpedition.

Schulsache.

In der Zeit vom 17. bis 29. April und vom 1. bis 11. August d. J. findet bei dem pomologischen Institut in Proßkau ein Unterrichtskursus im Obstbau statt, an welchem gegen Gewährung der üblichen Reisekosten und Tagegelder 4 Lehrer des Regierungsbezirks teilnehmen können. Begründete Gesuche um Zulassung sind mit bis zum 22. d. Mts. einzureichen.

Groß Wartenberg, den 17. Februar 1911.
Der Königliche Kreis Schulinspektor.
Wenzel, Schultat.

Fourtagelieferung.

Vom 1. April 1911 ab hat die Stadt Groß Wartenberg für die Pferde des hier stationierten Oberwachtmeisters und Gendarmerie-Wachtmeisters die Fourrage zu liefern.

Unternehmer, welche gesonnen sind die Lieferung der Fourrage vom 1. April d. J. ab zu übernehmen, werden ersucht, die im hiesigen Magistrats-Bureau ausliegenden Lieferungsbedingungen einzusehen, alsdann aber die Angebote bis zum 15. März 1911 dem Magistrat hier einzusenden.

Groß Wartenberg, den 8. Februar 1911.
Der Magistrat.

Haut an Feuer!

Qualende, juckende entstellende Flechten, Hautausschläge und Geschwüre werden sofort gelindert und beseitigt durch Kongwa-Salbe (112)

Preis Mk. 2,50 in Apotheken erhältlich. Wo nicht erhältlich, wende man sich an die Engel-Apotheke in Frankfurt am Main.

Aus der größten Brauerei des Continents offeriere ich als erstklassige Biere

echt Schultheiß' Märzen

hell und dunkel

die Flasche mit 13 Pfg., bei Kisten mit 12 Pfg.

echt Schultheiß' Bod

die Flasche mit 16 Pfg., bei Kisten mit 15 Pfg.

ferner:

Echt Kulmbacher Mönchhofsbräu
die Flasche mit 25 Pfg., bei Kisten mit 24 Pfg.

Max Dittrich,

i. S.: G. W. Dittrich,

In unser Genossenschaftsregister wurde heute eingetragen: das Statut vom 11. Januar 1911 der

„Spar- und Darlehnskasse

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“
mit dem Sitze zu Kottowski, Kreis Groß Wartenberg. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehnskassen-Geschäfts zum Zweck der Gewährung von Darlehn an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb, sowie der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns. Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen sind unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern in der Schlesischen landwirtschaftlichen Genossenschaftszeitung zu Breslau aufzunehmen.

Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Der Vorstand besteht aus:

**Willi Gregor, Wilhelm Bauß,
Gustav Sachmann, Adolf Laida
und Wilhelm Partsch, sämtlich
in Kottowski.**

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Neumittelwalde, den 6. Februar 1911.

Amtsgericht.

John Schmitt

zu ermäßigtem Preise
wird schnellstens ausgeführt.

S. Grünfeld, Sägewerk.

Gross Wartenberg, am Bahnhof.

Grosse Wäsche

wird spielend rasch und

ohne Anstrengung

nur mit Persil gewaschen! Kein vorheriges Anschmieren der Wäsche mit Seife, kein Reiben und Bürsten, nur einmaliges $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen und sorgfältiges Nachspülen.

Persil

wäscht ganz von selbst, ohne jeden Zusatz von Seife und Waschpulver, daher bedeutende Verbilligung des Waschens bei großer Zeit- u. Arbeitersparnis.

Erhältlich nur in Original-Paketen.

HENKEL & Co., DÜSSELDORF.
Alleinige Fabrikanten auch der weltberühmten

Henkel's Bleich-Soda

Flechten

ässende und trockene Schuppenflechte, ekroph. Ekzema, Hautausschläge, aller Art

offene Füße

Beinschäden, Beingeschwüre, Aderbeine, böse Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich heftete gehilt zu werden, mache noch einen Versuch mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Dose Mark 1.10 u. 2.25
Dankschreiben gehen täglich ein.

Nur echt in Originalpackung weiss-rot
a. Fa. Schnbert & Co., Weinbühla-Dresden.

Fälschungen weist man zurück.
Zu haben in den Apotheken.

Zu dem am

Sonntag, den 19. Februar
stattfindenden

Bockfest



verbunden mit

Tanzkränzchen

laden ergebenst ein

Mitta & Wolkendorff,
Restaurant Bad Bukowine.

==== Fahnen ====

für Krieger- und andere Vereine, Kirchen-, Schul- und Hausfahnen, sämtlicher Vereinsbedarf schön und billig.

Theobald Berkoy, Oppeln.
Telephon 183.

Haushaltsanschläge

für Schulverbände

in amtlich vorgeschriebener Fassung

vorrätig in

W. Große's Buchdruckerei.

Die Meinung eines asthmafranken Arztes über Apotheker Neumeyer's Asthma-Pulver und Asthma-Cigarillos. Derselbe schreibt wörtlich:

„Ich kann nicht genug danken für die gefällige Sendung des Asthma-Pulvers, das gerade zu einer Zeit eintraf, als ich schwer an Asthma zu leiden hatte. Die Wirkung war eine vorzügliche.“ Dr. Kirschner
Arzt, Kolbin, Pommeru.

Erhaltlich nur in Apotheken, Dose Pulver M. 1,50 oder Karton Cigarillos M. 1,50. Apotheker Neumeyer, Frankfurt a. M.

Best: Nit. Brachycladus Kraut 45, Lobel. Kraut 5, salpeterj. Kali 25, salpeterj. Natr. 5, Jodk. 5. Rohrzucker 15 Teile.

Ein Lehrling

per bald oder April gesucht.

Alfred Kosak,
Tischlermeister,
Groß Gartenberg.

Jahremarkts-Anzeige.

Komme mit einem großen Lager bunt und weißer

==== Porzellanwaren ====

nach dort. Durch bedeutende Einkäufe bin in der Lage, diese Waren zu sehr billigen aber streng festen Preisen abzugeben.

Stand auf dem Topfmarkt.
Kauf aus Schmiegel.

Ziehung am 16.—18. Febr. 1911.
Wohlfahrts-Geld.

Lotterie

10167 Gewinne im Gesamtbetrage von

400 000 Mk.

Hauptgewinne

75 000 Mk.

40 000 „

30 000 „ usw.

Original-Lose à 3,50 Mark

Porto und Liste 30 Pfennig extra empfiehlt und versendet

Karl Gehrle, Lotteriegeschäft

Postanweisungen bis 5 Mark kosten 10

Ziehung am 22. März 1911
Königsberger.

Lotterie

3397 Gewinne im Gesamtwerte von

50 000 Mk.

Hauptgewinne

15 000 Mk.

4 000 „

2 000 „ usw.

Original-Lose à 1 Mk., 11 Lose 10 Mk.

Berlin SO. 26, Dresdenerstr. 5.

Nachnahme ist teurer

Überzeugung macht wahr!

Überzeugung macht wahr!

Die gegen den Diener Herrn
F. Kambach von hier ausge-
sprochene

Beleidigung

nehme ich hiermit zurück und
leiste **Abbitte**.

Nieder Stradam, den 17. Februar 1911.

Men, Inspektor.

Mechau, Sauer's Gasthaus.

Sonntag, d. 19. Februar
großes, humoristisches

B a k f e s t 

wozu hierdurch ergebenst eingeladen wird

**Kleiner physikalischer Apparat
für Volksschulen,**

Elektrifiziermaschine,

und alle sonstigen Lehrmittel
für Schulen sind unter
Gewährung weitgehenden Kredites
zu Originalpreisen zu beziehen durch

**Waldemar Grosse's
(früh. Heinzes) Buchhandlung.**

Bekanntmachung.

Jeden Sonnabend stehen kleine und
größere

Schweine

zum Verkauf bei Gastwirt Penker,
polnische Vorstadt in Groß-Wartenberg.
Josef Kopziński, Bralin.

●XXXX X XXXXXX XXXX●
**Land- und Forstwirtsch. Verein
des Kreises Gross Wartenberg.**

Sonntag, den 19. Februar 1911

nachmittag 4 1/2 Uhr

im Saale des Hotels „zur goldenen Krone“
in Groß Wartenberg:

Vorträge des Herrn

Untsrichters Dr. Adamezyk von hier über:
„Streifzüge durch die Wirtschaftsgeschichte“
und

des Herrn Steuersekretärs Sachmud aus
Breslau über: „Auf welcher Grundlage
hat die Veranlagung zur Einkommen-
und Ergänzungssteuer zu erfolgen?“

Gäste sind willkommen.

Der Vorstand

Graeger

Vorsitzender.

●XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX●

Kaufet

nichts anderes gegen

Husten

Heiserkeit, Katarth u. Ver-
schleimung, Krampf- und
Reinshusten, als die fein-
schmeckenden

**Kaiser's
Brust-Caramellen**

mit den „Drei Tannen“

5900 not. begl.
Zeugn. v.
Ärzten u.

Privaten verbürgen den sicheren
Erfolg.

Paket 25 Pf. Dose 50 Pf.

Zu haben bei:

**J. Biellas
Kolonialwaren-Handlung
in Groß Wartenberg.**

**Paul David,
Kolonialwaren-Handlung
in Neumittelwalde.**

Dachsteine,

Doppelte Ziberschwänze und Salzziegeln in
Zementbeton,
billigste und beste Bedachung der Gegenwart.
Weitgehendste Garantie.

Ferner Zementwaren aller Art liefern frei jeder Bahnstation

Geppert und Knobloch

Oelser Zementwarenfabrik, G. m. b. H.

Mit Kostenanschlag., Prospekt. u. Referenzen gern zu Diensten. Aufträge f. uns nimmt entgeg.:

Herr Hausbesitzer Eduard Standke in Gros Wartenberg.

Selbstunterrichts-Werke

Methode Rustin ^{verbunden} mit briefl. Fernunterricht

1. Der wissenschaftlich gebildete Mann. 2. Der gebildete Kaufmann. 3. Der Bankbeamte. 4. Das Gymnasium. 5. Das Realgymnasium. 6. Die Oberrealschule. 7. Das Abiturienten-Examen. 8. Die höhere Mädchenschule. 9. Die Handelsschule. 10. Die Mittelschullehrerprüfung. 11. Einjährig-Freiwilligen-Prüfung. 12. Der Präparand. 13. Der Militäranwärter. 14. Die Studienanstalt. 15. Das Lehrerinnen-Seminar. 16. Das Lyzeum oder Höhere Lehrerinnen-Seminar. 17. Das Konservatorium. Glänz. Erfolge. Grosse Sammlung von Dank- und Anerkennungsschreiben kostenlos.

Vorzüglicher Ersatz für den Unterricht an wissenschaftlichen Lehranstalten, der bis ins kleinste nachgeahmt ist. Schnelle, gründliche und sichere Vorbereitung auf Prüfungen. Ersparnis der hohen Kosten für den Schul- und Fachunterricht. Bestes Mittel zur Erwerbung einer gediegenen Bildung auf allen Gebieten des Wissens. Ansichtssendungen bereitwilligst.

Bezug gegen kleine monatliche Teilzahlungen.

Bonness & Hachfeld. Verlag. Potsdam. 50.

Ein
Verdeckwagen
(Kupe)

ist preiswert zu

verkaufen.

Wo? sagt die Expedition d. Blattes.

Wie süß

sieht ein rosiges, jugendfrisches Antlitz und eine zarter schöner Teint. Alles dies erzeugt

Stiefenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Nadebeul

Preis à Stück 50 Pfg., ferner macht der

Lilienmilch-Cream Dada

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und annetweich. Tube 50 Pf. bei:

Apotheker Christen, Felix Senort,
Oskar Winkler's Erben.